



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2018
COM(2018) 312 final

2018/0158 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt
des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 32/2000 des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) dem Europäischen Rat mit, dass das UK aus der Europäischen Union (EU), deren Mitgliedstaat es zurzeit ist, auszutreten beabsichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass das UK ab dem 30. März 2019 nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein wird.

Der Austritt des UK aus der EU hat Auswirkungen, die über die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und dem UK hinausgehen, insbesondere in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO). Sowohl die EU als auch das UK sind Gründungsmitglieder der WTO. Mit der Annahme des WTO-Übereinkommens und der Multilateralen Handelsübereinkommen durch die Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1994 wurde die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT 1994) für die Europäischen Gemeinschaften beigefügte Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen (die WTO-Liste der EU) gleichzeitig für das UK beigefügt. Die Liste der EU enthält somit Verpflichtungen, die auch für das UK in seiner Eigenschaft als WTO-Mitglied gelten. Was die EU betrifft, gelten ihre Zugeständnisse für Waren in ihrem Hoheitsgebiet weiter, die bestehenden quantitativen Verpflichtungen, insbesondere die Zollkontingente (Tariff Rate Quotas – TRQs), bedürfen jedoch einer Anpassung, damit dem Austritt des UK aus der EU Rechnung getragen wird.

Die gegenwärtigen Mengen der gebundenen WTO-Zollkontingente der EU für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fisch und Industrieerzeugnisse wurden auf der Grundlage der Tatsache festgelegt, dass das UK Mitgliedstaat der EU und Teil ihres Marktes ist. Diese Zollkontingente gelten für den EU-Markt als Ganzes einschließlich des UK. Es muss also der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die WTO-Liste der EU nach dem Austritt des UK aus der EU oder spätestens – im Falle des Inkrafttretens der zwischen den Unterhändlern der EU und des UK im Rahmen eines Austrittsabkommens vereinbarten Übergangsregelungen – nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr für das UK gelten wird.

Die Anpassung der gebundenen WTO-Zollkontingente der EU bringt eine Aufteilung der bestehenden Mengen zwischen dem UK und der EU mit sich, die zu dem Zeitpunkt wirksam wird, ab dem das UK nicht mehr unter die WTO-Liste der EU fällt.

Um Klarheit und Berechenbarkeit im multilateralen Handelssystem zu gewährleisten, sandten die EU und das UK am 11. Oktober 2017 allen WTO-Mitgliedern ein Schreiben, in dem die allgemeine Logik und die wichtigsten Grundsätze dieser Aufteilung erläutert wurden. Seitdem sind die EU und das UK aktiv auf ihre wichtigsten Handelspartner in der WTO zugegangen und führen das Gespräch über diese Angelegenheit in offener und transparenter Weise.

Nach Artikel XXVIII des GATT 1994 wird die EU mit bestimmten betroffenen WTO-Mitgliedern Verhandlungen führen müssen, um die WTO-Liste der EU, sofern diese Zollkontingente enthält, durch Aufteilung der Zollkontingente zu ändern. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat gleichzeitig eine Empfehlung für eine

Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern vor, die von einem Entwurf von Verhandlungsrichtlinien begleitet ist. Die Verhandlungen werden mit den relevanten WTO-Mitgliedern geführt werden, die im Rahmen der einzelnen Zollkontingente relevante Marktzugangsinteressen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 besitzen (die Hauptlieferant sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen). Es wird erwartet, dass sich das UK den erforderlichen Verfahren unterzieht, um seine eigene Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen im Anhang des GATT 1994, einschließlich der aufgeteilten quantitativen Verpflichtungen, zu erstellen.

Angesichts des Zeitrahmens, in dem die Verhandlungen geführt werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verhandlungen mit den einzelnen WTO-Mitgliedern gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf ein oder mehrere Zollkontingente in einigen Fällen nicht rechtzeitig mit einer Übereinkunft abgeschlossen werden, bevor das UK nicht mehr unter die WTO-Liste der EU fällt. Es ist daher zu gewährleisten, dass die EU die Zollkontingente auch ohne eine solche Übereinkunft durch Änderung der WTO-Zollzugeständnisse aufteilen kann und die Kommission die erforderlichen Befugnisse erhält, um die einschlägigen EU-Bestimmungen über die Eröffnung und Durchführung relevanter Zollkontingente entsprechend anzupassen.

Um sicherzustellen, dass dies mit den Verpflichtungen der EU nach dem WTO-Übereinkommen und insbesondere Artikel XXVIII des GATT 1994 in Einklang steht, sollte die Aufteilung auf den bestehenden Handelsströmen für jedes Zollkontingent in einem aktuelleren repräsentativen Zeitraum beruhen. Auf alle Zollkontingente sollte ein einheitlicher Ansatz angewendet werden, u. a. im Hinblick auf Daten und Methodik. Wichtig ist, dass der derzeitige Stand des Zugangs zum Markt der EU und des UK für andere WTO-Mitglieder im Einklang mit Artikel XXVIII Absatz 2 des GATT 1994 insgesamt erhalten bleibt.

Die Kommission hat beim Vorschlag der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente eine klare und objektive Methode angewendet, die sie mit dem UK vereinbart hat. In einem ersten Schritt wurde für jedes einzelne Zollkontingent der vom UK genutzte Anteil ermittelt. Der Nutzungsanteil (in %) ist der Anteil des UK an den EU-Gesamteinfuhren im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuelleren repräsentativen Dreijahreszeitraum (2013-2015). In einem zweiten Schritt wurde dieser Nutzungsanteil dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet, um den Anteil des UK an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der EU-Anteil ist der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert (Menge EU-27 = gegenwärtige Menge EU-28 – Menge UK). Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten wurden für die von der GD TAXUD verwalteten Zollkontingente aus der Datenbank Quota2 und für die von der GD AGRI verwalteten Zollkontingente aus dem Agrarmarktinformationssystem (AMIS) extrahiert.

In den Fällen, in denen im Bezugszeitraum kein Handel für ein bestimmtes Zollkontingent zu verzeichnen war, wurden zwei Alternativansätze zur Ermittlung des Nutzungsanteils des UK verfolgt. In den Fällen, in denen es ein anderes Zollkontingent mit derselben Warenbezeichnung gibt, wurde der Nutzungsanteil an diesem identischen Zollkontingent auf das Zollkontingent angewendet, für das im Bezugszeitraum kein Handel zu verzeichnen war. In den Fällen, in denen es kein

Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, wurde die Formel zur Berechnung des Nutzungsanteils auf die EU-Einfuhren in den entsprechenden Tarifpositionen außerhalb des Zollkontingents angewendet.

Nach dem EU-Beitritt Kroatiens wurde am 13. März 2018 eine Übereinkunft zwischen der EU und Neuseeland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT unterzeichnet, die noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf, bevor sie vom Rat abgeschlossen werden kann. Mit dieser Übereinkunft würde sich das für Neuseeland vorgesehene Zollkontingent für „Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren“ (laufende Nummer 092013) um 135 t erhöhen, sodass die Kontingentsmenge 228 389 t und die künftig auf die EU-27 entfallende Kontingentsmenge 114 184 t betragen würde.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Initiative steht mit den laufenden vorbereitenden Maßnahmen der EU für einen geordneten Austritt des UK aus der EU und insbesondere dem gemeinsamen Schreiben der EU und des UK vom 11. Oktober 2017 an alle WTO-Mitglieder in Einklang.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Siehe oben.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 2 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die gemeinsame Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die geplante Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, das angestrebte Ergebnis zu gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Ein Gesetzgebungsakt ist erforderlich, da in den bestehenden Rechtsvorschriften eine Ermächtigung der Kommission zum Erlass der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Fall, dass in den WTO-Verhandlungen mit den einzelnen WTO-Mitgliedern in der bis zum tatsächlichen Austritt des UK verbleibenden Zeit keine Übereinkunft erzielt wird, nicht vorgesehen ist.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**
Entfällt.
- **Folgenabschätzung**
Entfällt.
- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**
Entfällt.
- **Grundrechte**
Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

5. **WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**
Entfällt.
- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**
Entfällt.
- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass die Zollkontingente in der WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der EU zwischen der EU und dem UK aufgeteilt werden. Für eine detaillierte Aufstellung der Zollkontingente und des jeweiligen auf die EU-27 entfallenden Aufteilungsbetrags wird auf den Anhang (Teile A und B) verwiesen. Artikel 2 sieht vor, dass Teil B des Anhangs Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 ersetzt, in dem diese Zollkontingente derzeit aufgeführt sind. Artikel 3 überträgt der Kommission die Befugnis, den Anhang der vorgeschlagenen Verordnung und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu ändern, um die Aufteilung – im Hinblick auf Übereinkünfte, die in der Zwischenzeit mit den Handelspartnern geschlossen wurden – modifizieren zu können, falls sich nach den Verhandlungen mit den Handelspartnern herausstellt, dass die mathematische Anwendung der für die Aufteilung angewendeten Methode für ein bestimmtes Zollkontingent nicht geeignet ist, oder andere relevante Informationen über ein bestimmtes Zollkontingent der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis gelangen. Artikel 4 regelt die Modalitäten der Ausübung der übertragenen Befugnisse. In Artikel 5 ist die Geltung der Verordnung geregelt: Sie sollte ab dem Tag gelten, ab dem das Unionsrecht für das UK nicht mehr gilt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Europäischen Rat mit, dass es im Einklang mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten beabsichtigt. Infolge dieser Mitteilung wurden zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aufgenommen, die weiter im Gange sind.
- (2) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der EU mit Drittländern haben, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), deren Gründungsmitglieder beide sind.
- (3) Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie anstreben, dass das Vereinigte Königreich beim Austritt aus der Union seine derzeitigen Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Union in seiner neuen, separaten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen in Bezug auf den Handel mit Waren so weit wie möglich nachbildet. Da jedoch die Nachbildung in Bezug auf quantitative Verpflichtungen keine geeignete Methode ist, teilten die Union und das Vereinigte Königreich den anderen WTO-Mitgliedern mit, dass sie gewährleisten wollen, dass der derzeitige Stand des Marktzugangs der anderen WTO-Mitglieder durch die Aufteilung der Zollkontingente der Union zwischen ihnen erhalten bleibt.
- (4) Nach den WTO-Regeln hat eine solche Aufteilung von Zollkontingenten, die Bestandteil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu erfolgen. Die Union wird daher nach Abschluss der ersten Kontakte Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufnehmen, die in Bezug auf jedes dieser Zollkontingente Hauptlieferanten sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen.

- (5) Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für diesen Prozess aufgrund der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es jedoch möglich, dass an dem Tag, an dem die WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union für den Handel mit Waren nicht mehr für das UK gilt, nicht mit allen WTO-Mitgliedern Übereinkünfte über alle Zollkontingente geschlossen sind. Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu gewährleisten, muss die Union die Aufteilung der Zollkontingente einseitig vornehmen können. Die angewendete Methode sollte mit den Anforderungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 in Einklang stehen.
- (6) Die folgende Methode sollte daher angewendet werden: In einem ersten Schritt sollte für jedes einzelne Zollkontingent der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs ermittelt werden. Der (als Prozentsatz ausgedrückte) Nutzungsanteil ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamteinfuhren der Union im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuelleren repräsentativen Dreijahreszeitraum. Dieser Nutzungsanteil sollte dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet werden, um den Anteil des Vereinigten Königreichs an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der Unionsanteil ist dann der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert (Menge EU-27 = gegenwärtige Menge EU-28 – Menge Vereinigtes Königreich). Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sollten aus den einschlägigen Datenbanken der Kommission extrahiert werden.
- (7) In den Fällen, in denen im Bezugszeitraum kein Handel für ein bestimmtes Zollkontingent zu verzeichnen war, sollten zwei Alternativansätze zur Ermittlung des Nutzungsanteils des Vereinigten Königreichs verfolgt werden. In den Fällen, in denen es ein anderes Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte der Nutzungsanteil dieses identischen Zollkontingents auf das Zollkontingent angewendet werden, für das im Bezugszeitraum kein Handel zu verzeichnen war. In den Fällen, in denen es kein Zollkontingent mit identischer Warenbezeichnung gibt, sollte die Formel zur Berechnung des Nutzungsanteils auf die EU-Einfuhren in den entsprechenden Tarifpositionen außerhalb des Zollkontingents angewendet werden.
- (8) Was die landwirtschaftlichen Zollkontingente angeht, stellen die Artikel 184-188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹ die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verwaltung der Zollkontingente dar, sobald sie durch die vorliegende Verordnung aufgeteilt sind. Was die Zollkontingente für Fisch, Industrie- und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, erfolgt die Verwaltung nach der Verordnung (EG) Nr. 32/2000². Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Anhang I der vorgenannten Verordnung aufgeführt, die daher durch die in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt werden sollten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

² Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1).

- (9) Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern gleichzeitig mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für den Erlass dieser Verordnung stattfinden werden, sollte der Kommission nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, den Anhang dieser Verordnung und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 in Bezug auf die darin aufgeführten Mengen der aufgeteilten Zollkontingente zu ändern, um geschlossenen Übereinkünften oder ihr im Rahmen der Verhandlungen zur Kenntnis gelangenden einschlägigen Informationen Rechnung zu tragen, die darauf hindeuten, dass bestimmte zuvor nicht bekannte Faktoren eine Anpassung der Aufteilung der Zollkontingente zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erforderlich machen. Die gleiche Möglichkeit sollte auch dann vorgesehen sein, wenn solche Informationen außerhalb der betreffenden Verhandlungen verfügbar werden.
- (10) Diese Verordnung sollte ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die WTO-Liste der Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, da sowohl der Union als auch dem Vereinigten Königreich ab diesem Zeitpunkt bekannt sein muss, worin ihre WTO-Verpflichtungen bestehen. In der gegenwärtigen Phase der Austrittsverhandlungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ist der genaue Zeitpunkt, zu dem dies der Fall sein wird, nicht zu bestimmen. Es sollte daher vorgesehen werden, dass diese Verordnung entweder ab dem in einem Austrittsabkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union genannten Tag oder ab dem 30. März 2019, also zwei Jahre nach dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt hat, nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten, gilt —

HABEN DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollkontingente in der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union im Anhang des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 werden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) wie folgt aufgeteilt:

- (a) In Bezug auf Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist der Anteil der Union derjenige, der in Teil A des Anhangs dieser Verordnung aufgeführt ist;
- (b) in Bezug auf Zollkontingente für andere als landwirtschaftliche Erzeugnisse ist der Anteil der Union derjenige, der in Teil B des Anhangs dieser Verordnung aufgeführt ist.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates wird durch den Wortlaut des Teils B des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 4 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- (a) internationalen Übereinkünften, die von der Union nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 in Bezug auf die in diesen Anhängen genannten Zollkontingente geschlossen werden, und
- (b) relevanten Informationen, die ihr entweder im Rahmen der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 oder auf anderem Wege zur Kenntnis gelangen.

Artikel 4

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von [4] Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [einen Monat] verlängert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Union* in Kraft.

Die Artikel 1 und 2 gelten ab dem Tag, ab dem das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich gemäß einem Austrittsabkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union nicht mehr gilt, oder in Ermangelung eines solchen Abkommens ab dem 30. März 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



Brüssel, den 22.5.2018
COM(2018) 312 final

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt
des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 32/2000 des Rates**

ANHANG

Teil A

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Rinder, lebend	Stück	710	EO ³	090114	100 %	710
Rinder, lebend	Stück	711	EO	090115	100 %	711
Rinder, lebend	Stück	24.070	EO	090113	100 %	24.070
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	7.150	AUS	094451	34,7 %	2.481
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	17.000	ARG	094450	99,6 %	16.936
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	12.500			99,6 %	12.453
Hochwertiges Fleisch, mit oder ohne Knochen	t (Warengewicht)	2.300	URY	094452	87,9 %	2.022
Hochwertiges Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	t (Warengewicht)	4.076			87,9 %	3.584
Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Warengewicht)	11.500	USA / CAN	094002	99,8 %	11.481
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t		PAR	094455	71,1 %	711
Hochwertiges Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1.300	NZL	094454	65,1 %	846
Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	10.000	BRA	094453	89,5 %	8.951

¹ Die amtlichen Ländercodes sind folgender Website zu entnehmen:
http://www.nationsonline.org/oneworld/country_code_list.htm

² Aus Gründen der Darstellung wurde die Prozentangabe auf eine Dezimalstelle gerundet. Der Umfang des Kontingents (EU-27) wurde jedoch anhand des genauen Prozentsatzes berechnet.

³ EO = erga omnes

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht ohne Knochen)	54.875	EO	094003	79,7 %	43.732
Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren	t (ohne Knochen)	2.250	AUS	094001	62,4 %	1.405
Büffelfleisch, ohne Knochen, gefroren Büffelfleisch, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (ohne Knochen)	200	ARG	094004	100 %	200
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)	63.703	EO	094057	30,9 %	19.676
Fleisch von Rindern, gefroren Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t (Gewicht mit Knochen)		EO	094058		
Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	800	OTH ⁴	094020	100 %	800
Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	t	700	ARG	094460	100 %	700
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	15.067	EO	090122	100 %	15.067
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	4.624	CAN	094204	100 %	4.623
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	6.135	EO	090123	100 %	6.133
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge von Hausschweinen oder Teile davon, mit Knochen, frisch oder gekühlt - Bäuche (Bauchspeck) von Hausschweinen oder Teile davon, gefroren	t	7.000	EO	090119	100 %	7.000
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	35.265	EO	094038	36 %	12.680

⁴ OTH = andere (others)

Warenbezeichnung	Masseinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	4.922	US	094170	36 %	1.770
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	5.000	EO	090118	75,6 %	3.780
Fleisch von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	t	6.161	EO	090121	100 %	6.161
Rohwürste, getrocknet oder streichfähig Andere Würste	t	3.002	EO	090120	5,5 %	164
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörper gewicht)	105	OTH	092019	100 %	105
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörper gewicht)	215	MKD		100 %	215
Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	t (Schlachtkörper gewicht)	91	EO	092019	100 %	91
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	23.000	ARG	092011	73,9 %	17.006
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	600	ISL	090790	58,2 %	349
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	850	BIH		48,3 %	410
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	19.186	AUS	092012	20 %	3.837
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	3.000	CHL	091922	87,6 %	2.628
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	100	GRL	090693	48,3 %	48
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	228.254	NZL	092013	50 %	114.116
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	5.800	URY	092014	82,1 %	4.759
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	200	OTH	092015	100 %	200
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	t (Schlachtkörper gewicht)	200	EO	092016	89,2 %	178
Schlachtkörper von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	6.249	EO	094067	64,9 %	4.054

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Teile von Hühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	8.570	EO	094068	96,3 %	8.253
Teile von Hühnern, ohne Knochen, gefroren	t	2.705	EO	094069	89,7 %	2.427
Teile von Hühnern, gefroren	t	9.598	BRA	094410	86,6 %	8.308
Teile von Hühnern, gefroren	t	15.500	EO	094411	86,9 %	13.471
Teile von Hühnern, gefroren	t			094412		
Fleisch von Truthühnern, frisch, gekühlt oder gefroren	t	1.781	EO	094070	100 %	1.781
Teile von Truthühnern, gefroren	t	3.110	BRA	094420	86,5 %	2.692
Teile von Truthühnern, gefroren	t	4.985	EO	094421	85,3 %	4.253
Teile von Truthühnern, gefroren	t			094422		
Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	t	21.345	USA	094169	100 %	21.345
Geflügelfleisch, gesalzen	t	170.807	BRA	094211	76,1 %	129.930
Geflügelfleisch, gesalzen	t	92.610	THA	094212	73,8 %	68.385
Geflügelfleisch, gesalzen	t	828	OTH	094213	99,5 %	824
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	92.300	BRA	094217	97,5 %	89.950
Truthühnerfleisch, zubereitet	t	11.596	OTH	094218	97,5 %	11.301
Hühnerfleisch, gegart	t	79.477	BRA	094214	66,3 %	52.665
Hühnerfleisch, gegart	t	160.033	THA	094215	68,4 %	109.441
Hühnerfleisch, gegart	t	11.443	OTH	094216	74 %	8.471

Warenbezeichnung	Masseinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	15.800	BRA	094251	69,4 %	10.969
Verarbeitetes Hühnerfleisch, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	340	OTH	094261	69,4 %	236
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	62.905	BRA	094252	94,9 %	59.699
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	14.000	THA	094254	57,3 %	8.019
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	2.800	OTH	094260	59,6 %	1.669
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	295	BRA	094253	55,3 %	163
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	2.100	THA	094255	55,3 %	1.162
Verarbeitetes Hühnerfleisch, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	470	OTH	094262	55,3 %	260
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	10	THA	094257	0 %	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	13.500	THA	094256	63,5 %	8.572
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr	t	220	OTH	094263	72,1 %	159
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	600	THA	094258	50 %	300

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	t	148	OTH	094264	0 %	0
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	600	THA	094259	46,4 %	278
Verarbeitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT	t	125	OTH	094265	46,4 %	58
Vogeleier, in der Schale, zum Verzehr bestimmt	t	135.000	EO	094015	84,9 %	114.669
Eigelb Vogeleier, nicht in der Schale	t (Schaleneieräquivalent)	7.000	EO	094401	100 %	7.000
Eieralbumin	t (Schaleneieräquivalent)	15.500	EO	094402	100 %	15.500
Magermilchpulver	t	68.537	EO	094590	99,998 %	68.536
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	t (Butteräquivalent)	11.360	EO	094599	100 %	11.360
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)	t	74.693	NZL	094182	63,2 %	47.177
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm, ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren	t		NZL	094195		

Warenbezeichnung	Masseinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Waren in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (Ammix- und Spreadable-Verfahren)						
Käse und Quark/Topfen: - Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weniger, in Behältnissen mit einem Netto-Inhalt von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 38 GHT oder mehr	t	5.360	EO	094591	100 %	5.360
Käse und Quark/Topfen: - Emmentaler, auch verarbeitet	t	18.438	EO	094592	100 %	18.438
Käse und Quark/Topfen: - Greyerzer, Sbrinz, auch verarbeiteter Greyerzer	t	5.413	EO	094593	100 %	5.413
Käse und Quark/Topfen: - Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	20.007	EO	094594	58,7 %	11.741
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	4.000	NZL	094515	41,7 %	1.670
Käse, zur Verarbeitung bestimmt	t	500	AUS	094522	100 %	500
Käse und Quark/Topfen: - Cheddar	t	15.005	EO	094595	99,6 %	14.941
Cheddar	t	7.000	NZL	094514	62,3 %	4.361
Cheddar	t	3.711	AUS	094521	100 %	3.711
Cheddar	t	4.000	CAN	094513	0 %	0
Anderer Käse	t	19.525	EO	094596	100 %	19.525
Kartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 15. Mai	t	4.295	EO	090055	99,9 %	4.292
Tomaten	t	472	EO	090094	98,2 %	464
Knoblauch	t	19.147	ARG	094104	100 %	19.147

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Knoblauch	t		ARG	094099		
Knoblauch	t	48.225	CHN	094105	84,1 %	40.556
Knoblauch	t		CHN	094100		
Knoblauch	t	6.023	OTH	094106	61,6 %	3.711
Knoblauch	t		OTH	094102		
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	t	1.244	EO	090056	95,8 %	1.192
Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 15. Mai	t	1.134	EO	090059	44,1 %	500
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (Gemüsepaprika)	t	500	EO	090057	100 %	500
Speisezwiebeln, getrocknet	t	12.000	EO	090035	80,8 %	9.696
Maniok	t	5.750.000	THA	090708	53,8 %	3.096.027
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	825.000	IDN	090126	0 %	0
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	350.000	CHN	090127	78,8 %	275.805
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	145.590	OTH	090128	85,5 %	124.552
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	30.000	NW	090129	100 %	30.000
Maniok, ausgenommen Pellets von Mehl oder Grieß Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke	t	2.000	NW	090130	84,6 %	1.691
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	600.000	CHN	090124	42,1 %	252.641

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Süßkartoffeln, andere als zum menschlichen Verzehr	t	5.000	OTH	090131	99,7 %	4.985
Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	33.980	EO		100 %	33.980
Pilze der Gattung Agaricus, zubereitet, haltbar gemacht oder vorläufig haltbar gemacht	t	1.450	CHN		100 %	1.450
Mandeln, andere als bittere	t	90.000	EO	090041	95,5 %	85.958
Süßorangen, frisch	t	20.000	EO	090025	100 %	20.000
Andere Kreuzungen von Zitrusfrüchten	t	15.000	EO	090027	99,5 %	14.931
Zitronen, vom 15. Januar bis 14. Juni	t	10.000	EO	090039	81,6 %	8.156
Tafeltrauben, frisch, vom 21. Juli bis 31. Oktober	t	1.500	EO	090060	59 %	885
Äpfel, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	t	696	EO	090061	95,7 %	666
Birnen, frisch, andere als Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember	t	1.000	EO	090062	81 %	810
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. August bis 31. Mai	t	500	EO	090058	14,9 %	74
Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Juni bis 31. Juli	t	2.500	EO	090063	55,5 %	1.387
Kirschen, frisch, andere als Sauerkirschen, vom 21. Mai bis 15. Juli	t	800	EO	090040	13,1 %	105
Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, haltbar gemacht	t	2.838	EO	090092	99,4 %	2.820
Orangensaft, gefroren, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C	t	1.500	EO	090033	100 %	1.500
Fruchtsäfte	t	7.044	EO	090093	91,4 %	6.436
Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	t	14.029	EO	090067	0 %	0
Hartweizen	t	50.000	EO	090074	100 %	50.000
Qualitätsweizen	t	300.000	EO	090075	100 %	300.000

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	572.000	USA	094123	99,99 %	571.943
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	38.853	CAN	094124	3,8 %	1.463
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	2.371.600	OTH	094125	96,4 %	2.285.665
Weichweizen (mittlerer und unterer Qualität)	t	129.577	EO	094133	100 %	129.577
Gerste	t	307.105	EO	094126	99,9 %	306.812
Braugerste	t	50.890	EO	090076	40,9 %	20.789
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 12,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 28 GHT	t	20.000	EO	092905	100 %	20.000
Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich Samen wildwachsender Pflanzen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr Zubereitung, bestehend aus einer Mischung aus Malzkeimlingen und Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (einschließlich ihrer Samen) sowie vom Reinigen der Gerstenkörner nach dem Mälzen, mit einem Proteingehalt von 15,5 GHT oder mehr und einem Stärkegehalt von nicht mehr als 23 GHT	t	100.000	EO	092903	100 %	100.000
Mais	t	277.988	EO	094131	96,8 %	269.214

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Mais	t	500.000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	500.000
Mais	t	2.000.000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	2.000.000
Maiskleber	t	10.000	USA	090090	100 %	10.000
Körner-Sorghum	t	300.000	EO	Keine laufende Nummer	100 %	300.000
Hirse	t	1.300	EO	090071	68,3 %	888
Hafer, anders bearbeitet als geschrotet	t	10.000	EO	090043	2,3 %	231
Stärke von Maniok	t	8.000	EO	090132	82,9 %	6.632
Stärke von Maniok	t	2.000	EO	090132	82,9 %	1.658
Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide	t	475.000	EO	090072	96,4 %	458.068
Rohreis (Paddy-Reis)	t	7	EO	090083	66,7 %	5
Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	t	1.634	EO	094148	86,6 %	1.416
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	63.000	EO		58,3 %	36.731
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	4.313	THA	094112	84,9 %	3.663
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	9.187	OTH		74,7 %	6.859
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	1.200	THA	094112	84,9 %	1.019
Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	t	25.516	OT	094166	88 %	22.442
Bruchreis, zur Herstellung von Lebensmitteln der Unterposition 1901 10 00 bestimmt	t	1.000	EO	094079	100 %	1.000
Bruchreis	t	31.788	EO	094168	83,6 %	26.581

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Bruchreis	t	100.000	EO		93,7 %	93.709
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	9.925	AUS	094317	50 %	4.961
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	388.124	BRA	094318	92,4 %	358.454
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	10.000	CUB	094319	100 %	10.000
Roher Rohrzucker, zur Raffination bestimmt	t	372.876	EO	094320	91,6 %	341.460
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	10.000	IDN	094321	58,4 %	5.841
Rohr- und Rübenzucker	t (Weißzuckeräquivalent)	1.294.700	ACP	Entfällt	71,2 %	921.707
Chemisch reine Fructose	t	1.253	EO	090084	100 %	1.253
Süßware	t	2.289	EO	090053	98,1 %	2.245
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2.800	EO	090073	98,1 %	2.746
Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	t	2.700	EO	090070	98,9 %	2.670
Lebensmittelzubereitungen	t	921	EO	090088	76,2 %	702
Lebensmittelzubereitungen	t	1.550	USA	090096	53,6 %	831
Hunde- und Katzenfutter	t	2.058	EO	090089	67,7 %	1.393
Schokolade	t	107	EO	090085	75,3 %	81
Schokolade	t	2.026	EO	090052	100 %	2.026
Teigwaren	t	532	EO	090086	93,4 %	497

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land ¹	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents ²	Umfang des Kontingents (EU-27)
Kekse und ähnliches Kleingebäck	t	409	EO	090054	100 %	409
Lebensmittelzubereitungen aus Getreide	t	191	EO	090087	100 %	191
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	40.000	EO	090097	11,7 %	4.689
Wein aus frischen Weintrauben (ausgenommen Schaumwein und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und einem Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	hl	20.000	EO	090095	78,2 %	15.647
Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l und mit einem Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	hl	13.810	EO	090098	99,99 %	13.808

Teil B

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Zollkontingents (EU-27)
FISCHEREIERZEUGNISSE						
Hering, frisch, gefroren, in Filets	t	34.000	EO	090006	93,8 %	31.888
Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> Fisch der Art <i>Boreogadus saida</i>	t	25.000	EO	090007	99,99 %	24.998
Seehecht, frisch oder gefroren	t	2.000	EO	090009	99,9 %	1.999
Salmoniden der Gattung <i>Coregonus</i> , gefroren	t	1.000	EO	090045	100 %	1.000
Stüßwasserkrebse, in Dill gegart, gefroren	t	3.000	EO	090046	98,8 %	2.965
Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	t	500	EO	090047	94,7 %	474
Fisch der Gattung <i>Allocyttus</i> und der Art <i>Pseudocyttus maculatus</i>	t	200	EO	090048	100 %	200
Thunfisch, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> (ausgenommen ganz oder in Stücken), zubereitet oder haltbar gemacht	t	1.816	THA	090704	100 %	1.816
Thunfisch, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> (ausgenommen ganz oder in Stücken), zubereitet oder haltbar gemacht	t	742	EO	090705	100 %	742
Sardinen, Pelamide, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fisch der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> (ausgenommen ganz oder in Stücken), zubereitet oder haltbar gemacht	t	1.410	THA	090706	8,7 %	123
Sardinen, Pelamide, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fisch der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> (ausgenommen ganz oder in Stücken), zubereitet oder haltbar gemacht	t	865	EO	090707	72,9 %	631
Thunfisch (der Gattung <i>Thunnus</i>) und Fisch der Gattung <i>Euthynnus</i>	t	17.250	EO	Nicht genutzt	99,83 %	17.221
INDUSTRIERZEUGNISSE UND FRUCTOSE						
Sperrholz aus Nadelholz, ohne Zusatz anderer Stoffe, mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	m ³	650.000	EO	090013	74,3 %	482.648

Warenbezeichnung	Maßeinheit	In der Liste der EU-28 vorgesehene Menge	Land	Laufende Nummer	Anteil der EU-27 an der Nutzung des Kontingents	Umfang des Zollkontingents (EU-27)
Ferrosilicium	t	12.600	EO	090019	100 %	12.600
Ferrosiliciummangan	t	18.550	EO	090021	100 %	18.550
Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,1 GHT oder weniger und einem Chromgehalt von mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 90 GHT	t	2.950	EO	090023	95 %	2.804
Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	t	52	EO	090051	100 %	52
Garne aus Flachs, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger)	t	400	EO	090050	100 %	400
Chemisch reine Fructose	t	4.504	EO	090091	100 %	4.504